

## Nr. 2: Struktur und Arten von Kollisionsnormen

**Fall 1:** Die durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossene Tochter T des Erblassers E, der die österreichische Staatsangehörigkeit besaß und seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte, macht gegen die Erben den Pflichtteil geltend.

**Fall 2:** Eine Deutsche hat einen Italiener geheiratet und mit ihm in Rom (Italien) gelebt. 2007 ist sie nach Deutschland zurückgekehrt, während der Ehemann in Italien verblieben ist. Nun begehrt sie in Deutschland Scheidung.

**Hinweis:**

Nach italienischem Recht kann die Ehescheidung erst nach dreijähriger Trennung von Tisch und Bett durchgeführt werden.

**Fall 3:** Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland schließt in München mit einem italienischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Italien einen schriftlichen Kaufvertrag über ein Grundstück in Italien; sie haben keine Rechtswahl getroffen. Ist der Kaufvertrag formwirksam?

**Hinweis:**

Das italienische Recht verlangt nur die Schriftform.

**Varianten:**

**1:** Wie Ausgangsfall, allerdings geht es um ein Grundstück in München.

**2:** Unternehmer mit Sitz in Deutschland und italienischer Staatsangehöriger schließen in Rom einen Kaufvertrag über ein Grundstück in München.

**Fall 4:** Ein deutsches Ehepaar will ein indonesisches Kind adoptieren. Welche Rechtsordnung bestimmt die Voraussetzungen für die Adoption?

**Fall 5:** Ein Brite mit Wohnsitz seit Geburt in London (England) und eine Deutsche wollen in Potsdam die Ehe eingehen. Welches Recht bestimmt die sachlichen Voraussetzungen für die Eheschließung?

### I. Begriff der Kollisionsnorm

Kollisionsnormen sind **Verweisungsregeln**. Sie dienen der **Bestimmung derjenigen Rechtsordnung, die auf einen Sachverhalt Anwendung finden soll**. Davon zu trennen sind die materiellrechtlichen Normen einer Rechtsordnung (sog. Sachnormen), die dann die für den Sachverhalt konkrete Rechtsfolge festlegen.

### II. Struktur der Kollisionsnormen

**Beispiel:** Art. 25 Abs. 1 EGBGB: Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

Der Aufbau einer (selbständigen) Kollisionsvorschrift ähnelt dem einer Sachnorm, d.h. sie enthält einen abstrakten **Tatbestand** und eine abstrakte **Rechtsfolge**.

Der **Tatbestand** wird im Kollisionsrecht als **Anknüpfungsgegenstand** bezeichnet. Er umfasst entweder ein **bestimmtes Rechtsverhältnis** oder auch **einzelne Rechtsfragen** und wird durch einen materiellrechtlich geprägten Systembegriff umschrieben, z.B. Ehe, Vertrag.

**Rechtsfolge** einer Kollisionsnorm ist die **Bestimmung des anzuwendenden Rechts**. Dies erfolgt entweder **direkt** oder **mittelbar**. In den **seltensten Fällen** wird das anwendbare Recht unmittelbar bestimmt. Dann wird der Tatbestand der Kollisionsnorm durch die nähere Umschreibung der notwendigen Verbindung zu der anwendbaren Rechtsordnung ergänzt. Diese Struktur ist für einseitige Kollisionsnormen charakteristisch.

**Beispiel:** Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB

Anknüpfungsgegenstand ist die Form der Eheschließung. Eingegrenzt wird der Tatbestand durch den notwendigen Inlandsbezug → Eheschließung im Inland.

Rechtsfolge: deutsches Recht ist anzuwenden.

**Überwiegend** wird das anzuwendende Recht indirekt bestimmt, indem die Kollisionsnorm ein oder mehrere Kriterien nennt, die zur anwendbaren Rechtsordnung führen. Dieses Kriterium wird als **Anknüpfungsmoment** oder **-punkt** bezeichnet, z.B. Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Belegenheit der Sache. Anknüpfungspunkte werden nach dem Recht ausgelegt, zu dem die Kollisionsnorm gehört.

**Ausnahme:** Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit. Wer Staatsangehöriger eines Staates ist, wird durch das Recht dieses Staates bestimmt.

Im Einheitskollisionsrecht sind die Kriterien möglichst autonom auszulegen, hilfsweise nach der lex fori.

Die anzuwendende Rechtsordnung wird als **Statut** bezeichnet.

Im **Beispiel** ist der Anknüpfungsgegenstand des Art. 25 Abs. 1 EGBGB die Rechtsnachfolge von Todes wegen. Der Begriff „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ ist ein Begriff, der dem materiellen Recht entnommen ist. Die Rechtsfolge wird durch die Staatsangehörigkeit des Erblassers im Todeszeitpunkt bestimmt. Erbstatut ist damit das Heimatrecht des Erblassers.

### III. Arten von Kollisionsnormen

#### 1. Selbständige und unselbständige Kollisionsnormen

Eine **selbständige** Kollisionsnorm ist eine Verweisungsnorm, die das auf einen Sachverhalt anwendbare Recht bezeichnet. **Unselbständige** Kollisionsnormen sind ergänzende Vorschriften (Hilfsnormen), wenn die selbständigen Vorschriften nicht genügen, um das anzuwendende Recht zu ermitteln, z.B. Artt. 4, 5 und 6 EGBGB.

#### 2. Allseitige Kollisionsnormen

Allseitige Kollisionsnormen können sowohl die inländische als auch eine ausländische Rechtsordnungen berufen. Das maßgebliche Recht für den Einzelfall wird nicht direkt durch die Kollisionsnorm bestimmt, sondern durch Subsumtion des Sachverhaltes unter das Anknüpfungsmoment ermittelt.

**Beispiel:** Art. 25 Abs. 1 EGBG. Zu fragen ist, welche Staatsangehörigkeit der Erblasser hatte. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit erlaubt die Berufung so vieler Rechtsordnungen wie es Staatsangehörigkeiten gibt. Erbstatut ist deutsches Recht, wenn der Erblasser Deutscher war, aber chinesisches Recht, wenn der Erblasser chinesischer Staatsangehöriger war.

#### 3. Einseitige Kollisionsnormen

Durch einseitige Kollisionsnormen wird nur eine einzige Rechtsordnung berufen, dies ist grundsätzlich die lex fori. Im EGBGB a.F. gab es fast nur einseitige Vorschriften. Seit der IPR-Reform 1986 gibt es nur noch wenige einseitige Kollisionsnormen, z.B. Art. 13 Abs. 3 S. 1

EGBGB.

Ein allseitiger Ausbau kommt durch Auslegung lediglich in Betracht, wenn sich der einseitigen Vorschrift ein verallgemeinerungsfähiger Gedanke entnehmen lässt, z.B. bei Art. 16 EGBGB.

**Exklusivnormen** sind einseitige Kollisionsnormen, die die Anwendung inländischen Rechts in Abweichung von den allgemeinen Anknüpfungsregeln systemwidrig ausdehnen, um bestimmte staatlichen Ordnungsinteressen durchzusetzen oder Interessen einer inländischen Partei besonders zu schützen.

**Beispiel:** Form der Eheschließung: Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB → Abweichung von der Grundregel Art. 11 Abs. 1 EGBGB.

Ehescheidung Deutscher: Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB → Abweichung von der Grundregel Art. 17 Abs. 1 S. 1 EGBGB.

Sie sind wegen ihres Sinnes und Zweckes nicht zu allseitigen Kollisionsnormen erweiterungsfähig.

#### 4. Versteckte Kollisionsnormen

Neben ausdrücklichen Kollisionsnormen gibt es auch versteckte Kollisionsnormen, die in anderen Vorschriften enthalten sind. Deren kollisionsrechtlicher Gehalt ergibt sich erst durch Auslegung.

- Vor allem im anglo-amerikanischen Recht finden sich versteckte Kollisionsnormen in Zuständigkeitsregeln (vgl. AP-IPR/AT-Nr.5).
- Auch Sachnormen können versteckte Kollisionsnormen enthalten.

**Beispiel:** § 244 BGB (Fremdwährungsschuld). Danach kann eine im Inland zu erfüllende Geldschuld in Euro beglichen werden, auch wenn sie auf eine andere Währung lautet. Eine versteckte Kollisionsnorm läge vor, wenn § 244 BGB unabhängig davon angewandt wird, welchem Recht der Vertrag unterliegt, solange nur der Erfüllungsort der Geldschuld in Deutschland liegt. Keinen kollisionsrechtlichen Inhalt hätte § 244 BGB, wenn seine Anwendung voraussetzen würde, dass deutsches Recht das Schuldverhältnis beherrscht. Nach h.M. hat § 244 BGB einen eigenständigen kollisionsrechtlichen Inhalt. Seine Anwendung setzt nicht voraus, dass deutsches Recht Schuldstatut ist. Erforderlich ist, dass sich der Zahlungsort im Inland befindet.

### IV. Häufung der Anknüpfungsmomente/-punkte

Eine Kombination von Anknüpfungspunkten liegt vor, wenn für den betreffenden Sachverhalt in der Kollisionsnorm mehrere Anknüpfungen vorgesehen sind:

#### 1. Stufenleiter der Anknüpfung

Maßgebend ist von verschiedenen Anknüpfungspunkten immer nur ein Anknüpfungspunkt; die Kollisionsnorm bestimmt die Reihenfolge, z.B. Art. 14 Abs. 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe.

#### 2. Einengung von Anknüpfungspunkten

Sie erfolgt mit dem Zweck, die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung einzuengen. Eine bestimmte Rechtsordnung findet nur Anwendung, wenn mehrere Anknüpfungspunkte auf sie verweisen.

**Beispiel:** Anwendung deutschen Rechts beim Unterhalt. Art. 15 UStA: → Berechtigter und Verpflichteter sind deutsche Staatsangehörige und Verpflichteter hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

#### 3. Fakultative Anknüpfung

Fakultative Anknüpfung ist in dem Sinne gemeint, dass die Parteien unter möglichen

Rechtsordnungen wählen können; für die betreffende Rechtsfrage gilt aber immer nur eine Rechtsordnung → subjektive Anknüpfung.

Es gibt **zwei** Möglichkeiten:

- In erster Linie bestimmen die Partner, welches Recht Anwendung findet, sog. freie Rechtswahl (z.B. Vertragsstatut). Diese subjektive Anknüpfung hat Vorrang. Die in der Kollisionsnorm genannten Kriterien greifen nur ein, wenn keine Rechtswahl erfolgt ist. Diese objektive Anknüpfung hat nur subsidiäre Bedeutung.
- Es gilt zunächst das durch die Kollisionsnorm bestimmte Kriterium. Als Ausnahmetatbestand steht eine Rechtswahlmöglichkeit zur Verfügung, die dann die objektive Anknüpfung ganz oder in bestimmter Hinsicht ausschließt. Z.B. Erbstatut = Art. 25 Abs. 1 EGBGB, Staatsangehörigkeit des Erblassers; eingeschränkte Parteiautonomie = Wahl deutschen Rechts nur für inländisches unbewegliches Vermögen (Art. 25 Abs. 2 EGBGB).

#### **4. Korrigierende Anwendung einer Rechtsordnung**

Dadurch wird das Ergebnis der Anwendung der zunächst berufenen Rechtsordnung korrigiert.

**Beispiel:** Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB im Verhältnis zu Art. 17 Abs. 1 S. 1 EGBGB.

#### **5. Alternative Anknüpfung**

Mehrfachanknüpfung, bei der das Gericht eine materiellrechtliche Ergebnisvorgabe an Hand der verschiedenen berufenen Rechtsordnungen prüft. Es reicht aus, dass das Ergebnis nach einer Rechtsordnung erzielt ist. Durch die Mehrfachanknüpfung soll ein bestimmtes materielles Ergebnis begünstigt werden. Alternative Anknüpfungen sind deshalb vom Günstigkeitsprinzip getragen.

Im Gegensatz zur fakultativen Anknüpfung, bei der die Parteien die maßgebende Rechtsordnung wählen können, muss bei der alternativen Anknüpfung der Richter die Voraussetzungen nach den genannten Kriterien prüfen.

**Beispiel:** Form des Testaments: Art. 26 Abs. 1 EGBGB,  
Form von Rechtsgeschäften: Art. 11 Abs. 1 EGBGB

#### **6. Kumulative Anknüpfung**

Hier tritt die gewünschte Rechtsfolge nur ein, wenn die Voraussetzungen nach den betreffenden Rechtsordnungen erfüllt sind (= Durchsetzung des strengeren Rechts).

#### **7. Akzessorische Anknüpfung**

Eine **streng** akzessorische Anknüpfung liegt vor, wenn die Verweisung für ein Rechtsverhältnis (Rechtsfrage) gewollt mit der Verweisung auf ein anderes Rechtsverhältnis übereinstimmt. Die Übereinstimmung wird dadurch erreicht, dass das erstere Rechtsverhältnis (Rechtsfrage) dem Recht unterstellt wird, dem das andere Rechtsverhältnis untersteht.

**Beispiel:** Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB (oder Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO)

Von einer **nicht streng** akzessorischen Anknüpfung wird dann gesprochen, wenn es wünschenswert ist, dass die Rechtsverhältnisse demselben Recht unterstehen. Deshalb gilt das gleiche Anknüpfungskriterium. Jedoch muss die einheitliche Rechtsanwendung nicht unbedingt erreicht werden.

**Beispiel:** Artt. 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 S. 1 EGBGB: zwar gelten dieselben Anknüpfungspunkte, jedoch jeweils ein anderer Zeitpunkt.

#### **8. Gekoppelte Anknüpfung**

Wesen: Eine Rechtsfolge hängt von mehreren Voraussetzungen ab; die Voraussetzungen werden nach unterschiedlichen Rechtsordnungen bestimmt.